Verordnung der Gemeinde Knetzgau über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Die Gemeinde Knetzgau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinpflicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Knetzgau zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf Spielplätzen ist gänzlich untersagt.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinpflicht

(1) Diese Anleinpflicht gilt nicht für

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder

b) entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder

c) entgegen § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund auf einem Spielplatz mitführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Knetzgau, 12.12.2018
Gemeinde Knetzgau

gez.

Paulus, 1. Bürgermeister